

Terstegge & Herb

Rechtsanwaltspartnerschaft

Allgemeine Mandatsbedingungen

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Wahrnehmung von Mandatsverhältnissen zwischen den Rechtsanwälten Terstegge und Herb, Salzstraße 22/23, 48143 Münster, und ihren Mandanten:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch die Rechtsanwälte an den Mandanten einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist.
2. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen mit dem / den Mandanten / der Mandantin (im Folgenden: Mandant), soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.
3. Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, soweit dies schriftlich ausdrücklich vereinbart wurde.
4. Die Rechtsberatung bezieht sich vorbehaltlich weiterführender schriftlicher Individualvereinbarungen ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Korrespondenz

1. Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist Deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung des ausführenden Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
2. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der Rechtsanwälte sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich. Unverbindlich sind ebenfalls Auskünfte per Email.
3. Der Mandant verpflichtet sich, die Rechtsanwälte für die Dauer des Mandats stets zu unterrichten sowie ihnen noch nicht bekannte Schriftstücke und Informationen mit Bezug auf das Mandat zu übersenden. Weiter ist der Mandant verpflichtet, während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit den Rechtsanwälten mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite und sonstigen Beteiligten in Kontakt zu treten.
4. Sofern den Rechtsanwälten von dem Mandanten ein Faxanschluss benannt wird, erklärt dieser sich damit einverstanden, dass die Rechtsanwälte ihm ohne Einschränkung über diesen Anschluss mandatsbezogene Informationen zusenden. Der Mandant sichert ausdrücklich zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben sowie dass Faxeingänge regelmäßig überprüft und Einschränkungen den Rechtsanwälten mitgeteilt werden.
5. Bei der Benutzung von Email zur Kontaktaufnahme wird von Seiten der Rechtsanwälte aus Sicherheitsgründen empfohlen, ein Verschlüsselungsprogramm (wie etwa PGP - Pretty Good Privacy - o. a.) einzusetzen. Die Rechtsanwälte sind – sofern der Mandant keinerlei Sicherheits- und Verschlüsselungsmechanismen mitteilt – befugt, in Bezug auf das Mandatsverhältnis unverschlüsselte Emails zu übermitteln. Letzteres gilt nicht, wenn aus den Umständen eine Gefährdung der Interessen des Mandanten unmittelbar erkennbar ist, der Mandant schriftlich widerspricht oder sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise widerruft.

§ 3 Vertrags- und Leistungsgegenstand

1. Ein Vertrags-/Mandatsverhältnis kommt nicht zustande, sofern lediglich allgemein Anfragen im Rahmen von Informations-Servicediensten beantwortet werden.
2. Auftragsgegenstand ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines konkreten Erfolges rechtlicher oder wirtschaftlicher Art. Die Mandatserteilung erstreckt sich regelmäßig auf alle in der Partnerschaft tätigen Rechtsanwälte und schließt die Inanspruchnahme von Kooperationspartnern der Rechtsanwälte ein. Dies gilt nicht, sofern – wie etwa in Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen – die Vertretung mehrerer Beschuldigter durch einen einzelnen Rechtsanwalt untersagt ist (Verbot der Mehrfachverteidigung) oder eine Einzelvertretung durch gesonderte schriftliche Abrede vereinbart wird.
3. Die Rechtsanwälte weisen darauf hin, dass sie oder ihr Büro vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen keine Steuerberatung vornehmen und sämtliche Angaben über Steuerwirkung im Rahmen von Gestaltungsvorschlägen unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch einen Vertreter der steuerberatenden Berufe erfolgen.
4. Den Rechtsanwälten obliegt die Verpflichtung, die tatsächlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Mandanten im Rahmen der Mandatsdurchführung richtig und im notwendigen Umfang darzustellen. Die vom Mandanten übermittelten Informationen werden diesbezüglich als richtig zugrunde gelegt.
5. Die Rechtsanwälte sind zur Einlegung von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn sie schriftlich einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben.
6. Schlagen die Rechtsanwälte dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor und nimmt der Mandant hierzu nicht binnen zwei Wochen Stellung, obwohl ihn die Rechtsanwälte ausdrücklich auf die Bedeutung des Schweigens hingewiesen haben, so gilt sein Schweigen als Zustimmung.
7. Handlungen, die sich auf das Mandat beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich Weisungen mehrerer Auftraggeber, kann das Mandat niedergelegt werden.
8. Weisungen und Änderungswünschen des Mandanten in Bezug auf die Auftragsdurchführung haben die Rechtsanwälte insoweit zu entsprechen, als dies im Hinblick auf Kapazitäten und Aufwand den Rechtsanwälten zumutbar ist. Wirken sich erwünschte Änderungen erheblich auf den Aufwand oder den Zeitplan der Rechtsanwälte aus, wird zwischen den Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen hinsichtlich Vergütung und Terminierung vereinbart.

Allgemeine Mandatsbedingungen

§ 4 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Verrechnung, Abtretung, Aufrechnung, Fremdgelder und Auslagenvorschüsse

1. Die Vergütung bestimmt sich nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, sofern die Parteien nicht im Einzelfall eine anderslautende Vereinbarung geschlossen haben. Die Vergütung ist stets zuzüglich der entstandenen Auslagen sowie der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten, sofern die Leistung nicht umsatzsteuerbefreit ist (z. B. bei Auslandsleistungen o. ä.).
2. Die Rechtsanwälte sind jederzeit berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG). Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, sind die Rechtsanwälte zum Tätigwerden erst nach Eingang des vereinbarten Vorschusses verpflichtet. Bei umfangreicheren Mandaten ist ein vereinbarter Vorschuss nach Verbrauch bzw. Abrechnung auf Anforderung der Rechtsanwälte von dem Mandanten wieder aufzufüllen.
3. Die Vergütungsforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzug zahlbar. Ohne diesbezügliche schriftliche Vereinbarungen sind Leistungen auf Vergütungsforderungen an Erfüllungs Statt oder erfüllungshalber ausgeschlossen.
4. Wird eine Ratenzahlung vereinbart oder ein Vergütungsbetrag gestundet und bleibt der Mandant mit mehr als einer Rate in Verzug, so wird die gesamte Vergütungssumme zzgl. Zinsen sofort fällig.
5. Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Landesjustizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der betreuenden Rechtsanwälte an die Partnerschaft abgetreten und diese ermächtigt, die fraglichen Ansprüche namens des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen sowie dort einzuziehen. Die Rechtsanwälte nehmen die Abtretung an. Von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Insichgeschäfts) sind die Rechtsanwälte befreit. Vorstehendes gilt bei Einzelbeauftragung entsprechend.
6. Dem Mandanten ist bekannt, dass im arbeitsgerichtlichen Verfahren 1. Instanz keine Kostenerstattung stattfindet.
7. Der Mandant ist damit einverstanden, dass etwaige für ihn eingehende Geldbeträge zuerst mit Auslagen, sodann mit fälligen Vergütungen verrechnet werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB werden die Rechtsanwälte insoweit befreit.
8. Die Rechtsanwälte sind jederzeit berechtigt, das Mandat niederzulegen, wenn der Mandant mit Zahlungen in Verzug gerät und auch nach Mahnung länger als 14 Tage kein Geldeingang zu verzeichnen ist.
9. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Rechtsanwälte aus Gebühren, Vergütungen und Auslagen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
10. Der Mandant erklärt seine ausdrückliche Einwilligung dazu, dass etwaige den Auftrag betreffenden Auslagenvorschüsse und Fremdgelder, soweit für diese die Notwendigkeit einer Führung auf einem Anderkonto bestehen könnte, auf den Geschäftskonten der Rechtsanwälte geführt und verbucht werden.

§ 5 Haftung, Aufbewahrung von Unterlagen, Versendung

1. Die Rechtsanwälte haften, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von Ihnen oder ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
2. Die Haftung der Rechtsanwälte auf Schadensersatz für einfache Fahrlässigkeit wird entsprechend dem vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme auf **1.000.000,00 EURO** beschränkt. Auf Wunsch des Mandanten kann ein Mandat auf seine Kosten auf die durch ihn gewünschte höhere Deckungssumme versichert werden.
3. Die Pflicht zur Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen erlischt 5 Jahre nach Beendigung des Auftrages oder 6 Monate, nachdem die Rechtsanwälte den Auftraggeber zur Abholung aufgefordert haben. Danach sind die Rechtsanwälte berechtigt, die Handakten zu vernichten. Die Herausgabepflicht erstreckt sich nicht auf Briefwechsel und Schriftstücke, welche der Mandant bereits im Original oder als Abschrift erhalten hat.
4. Werden Unterlagen versandt, so ist die zuletzt vom Mandanten mitgeteilte Anschrift maßgebend. Das Versendungsrisiko trägt dabei der Mandant, sofern er nicht der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglicheren Abholung verpflichtet hat.

§ 6 Sonstiges

1. Der Sitz der Rechtsanwälte, Münster, wird bei Mandatsverhältnissen mit Mandanten, die nicht Verbraucher gem. § 13 BGB sind (Kaufleute i. S. d. HGB/Unternehmer, juristische Person oder Körperschaft des öffentlichen Rechts), als vertraglicher Erfüllungsort und gleichzeitig als Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrundeliegenden Rechtsverhältnis vereinbart.
2. Eine Abtretung von Rechten aus dem Vertragsverhältnis mit den Rechtsanwälten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt ebenfalls für diese Regelung.
4. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann diejenige Regelung gelten, die die Parteien vor dem Hintergrund der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gekannt hätten.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift Mandant / Firmenstempel)